

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Bauwesen (ALB)
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Bauwesen (ALB) Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will in Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen das landwirtschaftliche Bauwesen und die Landtechnik in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland fördern und weiterentwickeln. Der Verein ist Mittler zwischen Verwaltung, Wissenschaft und Praxis. Insbesondere befasst er sich mit folgenden Aufgaben:
 - a) Mitarbeit an der Neuordnung des ländlichen Raumes und des Dorfes (dabei ist den Erfordernissen der Landwirtschaft unter gerechter Abwägung der Belange aller anderen Beteiligten Rechnung zu tragen),
 - b) Erarbeiten von betriebswirtschaftlichen Grundlagen für das landwirtschaftliche Bauen und für die Landtechnik,
 - c) Erarbeiten von Planungsgrundsätzen und bautechnischen Einzelheiten für Neu- und Umbauten landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude einschließlich aller Nebenanlagen und landwirtschaftlicher Sonderbauten unter Beachtung baukultureller Gesichtspunkte,
 - d) Erarbeiten von Planungsgrundsätzen für die Mechanisierung von landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Überbetrieblichen Maschinenverwendung,
 - e) Auswertung von Forschungsergebnissen und Weitergabe von Arbeitsergebnissen von Wissenschaft und Praxis im Rahmen von Arbeitstagungen, Vortragsveranstaltungen, Lehrfahrten und Veröffentlichungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Einzelberatungen gehören nicht zu den Aufgaben des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a) natürliche Personen, die nach ihren Fachkenntnissen und Erfahrungen oder ihrer Stellung in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu fördern;
 - b) juristische Personen und Organisationen, die an der Förderung des Vereins interessiert sind,
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die schriftlichen Aufnahmeanträge müssen von mindestens zwei Vereinsmitgliedern unterstützt sein.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Einzelmitglieder (gemäß § 3, 1 a)) zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Juristische Personen und Organisationen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.
4. Ausscheidende Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung führt jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dessen Stellvertreter geleitet.
3. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder es verlangt.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung der Mitglieder kann auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand durch eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder erhalten hat.
7. Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Bei der Beschlussfassung können juristische Personen oder Organisationen (§ 3. 1. b) ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich ausdrücklich Bevollmächtigten ausüben Einzelmitglieder (§ 3. 1. a) können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7.3..
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
 - d) Genehmigung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder gemäß § 4.2..

- f) Satzungsänderungen.
 - g) Entscheidungen über Vereinsauflösung.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Zu den Mitgliederversammlungen können auch Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die für jeweils 5 Jahre bestellt bzw. gewählt werden.
2. Ein Vorstandsmitglied wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz bestellt.
3. Weitere 6 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Vorstand sollen die Fachrichtungen Landwirtschaft, Bauwesen und Landtechnik angemessen vertreten sein.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in der Weise, dass jeder von ihnen allein handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
6. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins nach Maßgabe der Satzungen.
7. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Er ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
8. Der Vorstand kann auch ohne Vorstandssitzung beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Zustimmung zu einem Antrag schriftlich erklären.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anerkannte Sachausgaben für den Vereinszweck können anhand von Rechnungen erstattet werden. Ebenso können Reisekosten und Tagegelder in Anlehnung an die im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätze gewährt werden.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
11. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand betraut ein Mitglied des Vorstandes mit der Geschäftsführung oder bestellt einen Geschäftsführer.
2. Die Dienstanweisung für den Geschäftsführer wird vor dem Vorstand gegeben.
3. Die Vergütung des geschäftsführenden Mitgliedes des Vorstandes oder für den Geschäftsführer wird durch eine Vereinbarung zwischen ihm und den üblichen Mitgliedern des Vorstandes festgesetzt.
4. Der Vorstand gibt sich für die Arbeit der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung. Für die Wahl des Vorstandes wird eine Wahlordnung geschaffen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 9 Arbeitsausschüsse

1. Für die Erledigung der in § 2 genannten Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden.
2. Zur Mitarbeit in den Fachausschüssen können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Fachausschüsse ist ehrenamtlich. Sachausgaben und Reisekosten können gemäß § 7. 9. erstattet werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins wünscht, hat der Vorsitzende des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit der in § 6. 7. festgesetzten Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 7 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. § 7 gilt in der Fassung/der Satzung vom 16.5.1966 bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Vorstandes.

Mainz, den 9. Dezember 1968

Geschäftsordnung des Vorstandes und Dienstanweisung für den Geschäftsführer

Gemäß § 8 Abs. 2 und 4 der Satzung der ALB Rheinland-Pfalz/Saarland gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung und beschließt folgende Dienstanweisung für den Geschäftsführer:

1. Der Vorstand leitet die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zur Billigung vorzulegen ist.
2. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise oder Ausschüsse bilden, oder einzelne Mitglieder mit der Erledigung betrauen.
3. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich ist. Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsitzenden über alle Angelegenheiten von Bedeutung und holt seine Entscheidung hierzu ein.
4. Der Geschäftsführer vertritt den Verein gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter geschieht.
5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen oder Sitzungen von Ausschüssen erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
6. Der Geschäftsführer ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Ihm obliegt die laufende Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages.

Rechtsverbindliche Unterschriften im Zahlungsverkehr leisten der Vorsitzende oder der Geschäftsführer.

7. Nach Abschluss des Arbeits- und Geschäftsjahres erstattet der Geschäftsführer einen Tätigkeitsbericht und stellt den Jahresabschluss zusammen. Der Tätigkeitsbericht kann auf der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden, bedarf aber in diesem Falle in allen wesentlichen Teilen der Aufnahme in das Sitzungsprotokoll.
8. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand rechtzeitig für das kommende Arbeits- und Geschäftsjahr einen Entwurf für einen Arbeitsplan und einen Haushaltsvoranschlag vor. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Notwendige Änderungen können vom Vorstand auch im Laufe des Geschäftsjahres beschlossen werden.

9. Die Vergütung des Geschäftsführers und des notwendigen Büropersonals erfolgt nach Beschlussfassung des Vorstandes.
10. Der Geschäftsführer hat Urlaub oder längere Abwesenheit dem Vorstand anzuzeigen.

Mainz, den 28.10.1977

Wahlordnung

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung gibt sich der Verein zur Wahl des Vorstandes folgende Wahlordnung:

1. Wahlberechtigt ist jedes auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesende Vereinsmitglied.
2. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren beauftragten Vertreter im Verein aus.
3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.
4. Zur Durchführung der Wahl werden von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer bestimmt.
5. Wahlvorschläge können nur im Wahltermin aus den Kreisen der Mitgliederversammlung abgegeben werden.
6. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen sich vor der Wahl mit ihrer Kandidatur einverstanden erklären.
7. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Jeder Stimmberechtigte kann auf seinem Stimmzettel bis zu sechs Kandidaten ankreuzen.
8. Stimmzettel, die mehr als sechs angekreuzte Kandidaten aufweisen, sind ungültig.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Über Unstimmigkeiten beim Wahlvorgang und evtl. erforderlich werdende Neuwahlen entscheidet der Wahlleiter nach Anhörung der zwei Wahlhelfer.